



RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77–79, 1060 WIEN, ÖSTERREICH

Ergeht an die
Parlamentsdirektion des Nationalrats
per E-mail:
Stellungnahmen.Innenausschuss@parlament.gv.at

RNOR 9/18-2

GG/WF

Seite 1/3

Wien, 26. März 2018

Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

- die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Fachbereich Telekommunikation und Post, dankt für die Übermittlung der Regierungsvorlage GZ. 13260.0060/1-L1.3/201 und erlaubt sich, folgende Stellungnahme abzugeben:

Einleitend ist festzuhalten, dass sich diese Stellungnahme auf die vorgeschlagenen Änderungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 (Artikel 3 des Entwurfs) beschränkt.

I.) Zur vorgeschlagenen Änderung des § 92 Abs. 3 Z 3 TKG 2003 durch Einfügung einer lit. g) iVm. der in § 109 Abs. 3 Z 22 vorgesehenen Strafbarkeit

Das Geburtsdatum erscheint bei natürlichen Personen als ein geeignetes Identifizierungsmerkmal, nicht jedoch bei juristischen Personen. Im Zusammenhang mit der in § 109 TKG 2003 vorgesehenen Strafnorm sollte klargestellt werden, dass bei juristischen Personen die Angabe eines Geburtsdatums nicht erforderlich ist.

II.) Zur vorgeschlagenen Änderung des § 97 TKG 2003 durch Einfügung eines Absatzes 1a

II.1) Es besteht die Gefahr von Preissteigerungen

Die beabsichtigte Bestimmung kann aus Sicht der RTR-GmbH Preissteigerungen für Kundinnen und Kunden zur Folge haben. Gerade Prepaid-Produkte zeichnen sich durch einen sehr geringen Administrationsaufwand für die Betreiber aus. Diese Produktgestaltung führt mit dazu, dass die Preise gering sind und somit auch eine

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
DVR-Nr.: 0956732
UID-Nr.: ATU43773001



vorteilhafte Wettbewerbssituation in Österreich besteht. Eine Authentifizierung bedeutet einen aufwändigen Kundenkontakt und teilweise die Implementierung neuer, zusätzlicher Prozesse. Es besteht somit die Gefahr, dass die damit verbundenen Kosten in Form von Preissteigerungen weitergegeben werden und sich somit die Wettbewerbssituation verschlechtert.

II.2) Es besteht die Gefahr asymmetrischer Verzerrungen zuungunsten kleiner Marktteilnehmer, die aber einen besonderen Beitrag für den Wettbewerb leisten

Von der geplanten Maßnahme sind vor allem Betreiber betroffen, die auf Grund ihrer Preispolitik bzw. Produktgestaltung im besonderen Maße den funktionierenden Wettbewerb fördern. Diese Betreiber sind vor allem im Geschäftsfeld Prepaid tätig, da in diesem die Markteintrittsbarrieren geringer sind. Die Bedeutung dieser Marktteilnehmer kann insbesondere in Zusammenhang mit den erheblichen Preissteigerungen in den Jahren 2014 erfasst werden. Nach dem Merger zwischen Drei und Orange kam es 2014 zu substantiellen Preiserhöhungen (vor allem auch in den unteren Preissegmenten), die sich erst mit dem Markteintritt neuer, auf Prepaid-Produkte spezialisierter Anbieter stabilisierten. In weiterer Folge war es wesentlich der Druck, der von diesen Anbietern ausging, dass der Trend steigender Preise wieder umgekehrt wurde und diese - zum Vorteil der Nutzerinnen und Nutzer - wieder deutlich zurückgingen. Diese neuen, preisaggressiv agierenden Betreiber verfügen über eine schlanke Verwaltungsstruktur und in der Regel über keine selbst betriebenen Verkaufsstellen. Die Etablierung geeigneter Authentifizierungsprozesse ist für diese Betreiber daher ein besonderer zusätzlicher Aufwand und es besteht die Gefahr, dass die wirtschaftliche Tragfähigkeit der entsprechenden Geschäftsmodelle gefährdet wird. Das Verschwinden jener Betreiber von der Wettbewerbslandschaft in Österreich würde in Folge den Wettbewerb zum Nachteil der Nutzerinnen und Nutzer schwächen.

Die Aufwände, die sich aus dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben ergeben, sind somit asymmetrisch zu Lasten jener Betreiber verteilt, die einen besonderen Beitrag für den Wettbewerb und ein entsprechendes Preisniveau leisten.

II.3) Es besteht die Gefahr, dass einzelne, auf Prepaid-Produkte angewiesene Bevölkerungsschichten vom Zugang zur Mobilfunkkommunikation ausgeschlossen werden

Im Entwurf ist vorgesehen, dass die in § 92 Abs. 3 Z 3 lit. a bis c genannten Stammdaten erfasst werden müssen, bevor mit der Leistungserbringung begonnen wird. Es stellt sich die Frage, wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Mobilfunkvertrag nutzen können, die über eines dieser Stammdaten nicht verfügen. Zu denken ist insbesondere an obdachlose Bürgerinnen und Bürger, die über keine Meldeanschrift verfügen. Prepaidkarten sind für diese oft der einzige Zugang zur Telekommunikation. Es sollte klargestellt werden, dass die Stammdaten nur insoweit erfasst werden müssen, als diese den Umständen nach überhaupt vorliegen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Punkt I.) dieser Stellungnahme (Geburtsdatum bei juristischen Personen) verwiesen.



III.) Fazit

Zusammengefasst regt die RTR-GmbH aufgrund der erheblichen Bedenken an, von den in Artikel 3 des Entwurfs enthaltenen Änderungen des TKG 2003 Abstand zu nehmen.

i.V. Dr. Wolfgang Feiel
Leiter Abteilung Recht

 RTR	
Unterzeichner	serialNumber=402182088433,CN=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,O=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,C=AT
Datum/Zeit-UTC	27.03.2018 09:34:55
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	1744809
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.